

20.06.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

TOP 66 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wird und dem Gesetz zugestimmt wird, möge der Bundesrat beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, über die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 hinaus, Unterrichtspflichten, wie dort in Art 19 Abs. 3 Und Art 20 Abs. 3 für Lebens- und Futtermittelunternehmer vorgesehen, auch für öffentliche Einrichtungen zu konstituieren, die Untersuchungen im staatlichen oder privaten Auftrag durchführen. Dasselbe gilt für private Kontrollstellen, denen die Überwachung der Einhaltung gesetzlich geregelter Anforderungen an Lebens- oder Futtermittel obliegt.

Solche Meldepflichten für öffentliche Einrichtungen und private Kontrollstellen versorgen die zuständigen Überwachungsbehörden mit den für ihr Tätigwerden notwendigen Informationen und dienen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, indem sie eine beschleunigte Entfernung gefährlicher Lebensmittel vom Markt und eine rechtzeitige Information und Warnung der Öffentlichkeit ermöglichen.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002